## HESSISCHER LANDTAG

05.07.2017

Kleine Anfrage der Abg. Geis (SPD) vom 21.04.2017 betreffend Elternzeit von hessischen Lehrkräften und Antwort des Kultusministers

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1. Wie viele Anträge auf Elternzeit wurden in den Jahren 2010 bis 2016 von hessischen Lehrerinnen und Lehrern gestellt? (Bitte nach Männern und Frauen sowie Jahren getrennt auflisten.)

Es liegen keine Informationen über die Anzahl von Anträgen auf Elternzeit vor. Die Anzahl der Lehrkräfte, die im jeweiligen Jahr in Elternzeit waren, können der Anlage 1 entnommen werden. Hierbei ist darauf hinzuweisen, dass Elternzeiten, die über einen Jahreswechsel andauern, zweifach gezählt werden. Lehrkräfte in Teilzeit während der Elternzeit sind nicht erfasst.

Frage 2. In wie vielen Fällen fiel dabei das Ende der beantragten Elternzeit auf einen Zeitraum in oder unmittelbar vor den hessischen Schulferien?

Da Daten zu den Lehrkräften nur zum Ersten eines Monats vorliegen, können Aussagen nur darüber getroffen werden, welche Lehrkräfte jeweils am Ersten eines Monats in Elternzeit waren oder nicht. Veränderungen zwischen den Stichtagen lassen sich nicht nachvollziehen.

Die Daten sind für die Monate, in denen die Sommerferien lagen, ausgewertet worden. Für die Darstellung der Elternzeiten, die in bzw. vor den Sommerferien endeten, wurde daher folgendermaßen vorgegangen: Waren Lehrkräfte am Ersten eines Monats in Elternzeit und am Ersten des darauffolgenden Monats ebenfalls, wird davon ausgegangen, dass die Lehrkräfte den gesamten Monat über in Elternzeit waren. Waren Lehrkräfte am Ersten eines Monats in Elternzeit und am Ersten des darauffolgenden Monats wieder im Schuldienst aktiv, wird davon ausgegangen, dass die Elternzeit im Verlauf des Beobachtungsmonats endete.

Die Zahl der Lehrkräfte, deren Elternzeit in den jeweiligen Monaten bestand bzw. endete (auch durch eine Rückkehr in Teilzeit), kann der Anlage 2 entnommen werden.

Frage 3. Ist es zutreffend, dass der Endpunkt von Elternzeit verschoben wird oder werden soll, wenn das Ende der beantragten Elternzeit unmittelbar vor oder in den hessischen Schulferien liegt?

Entscheidungsgrundlagen sind das Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeldund Elternzeitgesetz - BEEG) und die Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - HMuSchEltZVO). Danach ist jeder Antrag einer Einzelfallprüfung zu unterziehen, bei der ggf. auch das Aussparen von Ferienzeiten hinsichtlich eines Rechtsmissbrauchs zu beurteilen ist. Sollte ein solcher Fall vermutet werden, wird das Staatliche Schulamt die Lehrkraft informieren und Gelegenheit geben, den Antrag auf Elternzeit zu begründen oder gegebenenfalls in abgeänderter Form zu stellen.

Frage 4. Wie wird der kurzfristig erhöhte Aufwand bei der Unterrichtsvorbereitung und die Mehrarbeit für die Wiedereingliederung in den Schulbetrieb bei Lehrerinnen und Lehrern nach Ende der Elternzeit ausgeglichen und berücksichtigt?

Die Unterrichtsvorbereitung ist dem außerunterrichtlichen Teil der Arbeitszeit zuzuordnen. Für den hier angenommenen kurzfristig erhöhten, aber nicht näher spezifizierten Aufwand sieht die

Pflichtstundenverordnung keine Kompensation vor. Sollte nach längerer Abwesenheit tatsächlich ein nennenswert erhöhter Aufwand entstehen, wird angestrebt, eine im und für den Einzelfall passende vorübergehende Regelung zu treffen.

Frage 5. Welchen organisatorischen oder bürokratischen Mehraufwand verursacht ein Antrag auf Elternzeit, dessen Ende in einem Zeitraum in den hessischen Schulferien liegt, an der betroffenen Schule und beim betroffenen staatlichen Schulamt?

Lediglich in den Fällen, in denen es zu einem Einsatz einer Lehrkraft während der Ferienzeit kommt, benötigt das Staatliche Schulamt von der Lehrkraft die Mitteilung über den Umfang des geplanten Einsatzes, um entsprechende Arbeitsmöglichkeiten ggf. auch außerhalb der Stammschule vorzuhalten.

Frage 6. Welche staatlichen Schulämter haben welchen hessischen Schulen eine Anweisung übermittelt, wie mit Anträgen auf Elternzeit, deren Ende auf eine Ferienzeit fällt, verfahren werden soll?

Über Anträge auf Gewährung von Elternzeiten entscheiden die Staatlichen Schulämter. Es gibt keine Anweisungen an Schulen, wie mit Anträgen auf Elternzeit, deren Ende auf eine Ferienzeit fällt, verfahren werden soll.

Frage 7. Ist Lehrerinnen und Lehrern nach Ende der Elternzeit zuzumuten zusätzlichen Dienst im administrativen Bereich der Kultusbehörden zu leisten, wenn dieses Ende in die Ferienzeit fällt?

Eine in den Ferien liegende Tätigkeit ist keinesfalls zusätzlich, weil der zustehende Urlaubsanspruch gewährt wird.

Frage 8. In welchen Bereichen der Kultusbehörden und für welche Tätigkeiten können und wurden Lehrerinnen und Lehrer nach Ende der Elternzeit bis zum Ende hessischer Ferien in welcher sinnvollen Weise eingesetzt?

Grundsätzlich sind Tätigkeiten in der Bildungsverwaltung in unterschiedlichen Bereichen möglich. Beispielhaft seien Einsätze von Lehrkräften in der Unterstützung der schulfachlichen Aufsichtsbeamtinnen und Aufsichtsbeamten genannt. Der konkrete Einsatz ist u.a. abhängig vom Lehramt und der Fächerkombination.

Wiesbaden, 27. Juni 2017

Prof. Dr. Ralph Alexander Lorz

**Anlagen** 

Frage 1: Wie viele Anträge auf Elternzeit wurden in den Jahren 2010 bis 2016 von hessischen Lehrerinnen und Lehrern gestellt? (Bitte nach Männern und Frauen sowie Jahren getrennt auflisten.)

## Lehrkräfte in Elternzeit

Jahr	Anzahl		
	Männlich	Weiblich	
2010	279	3.154	
2011	328	3.366	
2012	349	3.591	
2013	434	3.675	
2014	457	3.855	
2015	490	4.009	
2016	542	4.229	

Quelle: Hessisches Kultusministerium, Referat II.3

In wie vielen Fällen fiel dabei das Ende beantragten Elternzeit auf einen Zeitraum in oder unmittelbar vor den hessischen Schulferien?

## Elternzeiten in hessischen Sommerferien

Jahr	Ferienzeitraum	Bestand und Ende der Elternzeit	Geschlecht	Anzahl
2016 18.7. bis 26.8.2016	Elternzeit bestand im Juni und endete im Juli	männlich	70	
		weiblich	491	
	Elternzeit bestand im Juli und endete im August	männlich	7	
		weiblich	239	
2015 27.7. bis 4.9.2015	Elternzeit bestand im Juni und endete im Juli	männlich	76	
		weiblich	434	
	Elternzeit bestand im Juli und endete im August	männlich	7	
		weiblich	173	
	Elternzeit bestand im August und endete im September	männlich	3	
		weiblich	135	
2014 25.7. bis 5.9.2014	Elternzeit bestand im Juni und endete im Juli	männlich	71	
		weiblich	492	
	Elternzeit bestand im Juli und endete im August	männlich	18	
		weiblich	169	
	Elternzeit bestand im August und endete im September	männlich	1	
		weiblich	127	
2013	2013 8.7. bis 16.8.2013	Elternzeit bestand im Juni und endete im Juli	männlich	54
		weiblich	481	
	Elternzeit bestand im Juli und endete im August	männlich	4	
		weiblich	147	
2012 2.7. bis 10.8.2012	Elternzeit bestand im Juni und endete im Juli	männlich	35	
		weiblich	396	
	Elternzeit bestand im Juli und endete im August	männlich	4	
		weiblich	121	
2011 27.6. bis 5.8.2011	Elternzeit bestand im Juni und endete im Juli	männlich	9	
		weiblich	340	
	Elternzeit bestand im Juli und endete im August	männlich	2	
		weiblich	93	
2010 5.7. bis 14.8.2010	5.7. bis 14.8.2010	Elternzeit bestand im Juni und endete im Juli	männlich	41
		weiblich	424	
		Elternzeit bestand im Juli und endete im August	männlich	1
		weiblich	96	

Quelle: Hessisches Kultusministerium, Referat II.3